

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 14.06.2017	2
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung des Beschlusses über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 GKGBbg.	3
Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Einleitung, Reinigung und Beseitigung von Abwässern	3-14
Impressum	16

## **Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 14.06.2017**

Am 14.06.2017 führte die Verbandsversammlung ihre 55. Sitzung durch.

Die Verbandsversammlung

beschloss die im Anhang abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Werneuchen.

**(Beschlussvorlage 01/2017; Beschluss 01/2017)**

beschloss, dass Grundstücke, die kostenfrei von der Kommune auf den TAVOB übertragen wurden und wasserwirtschaftlich nicht mehr benötigt werden, der entsprechenden Kommune zur Rückübertragung anzubieten sind. Die Kommune hat dabei eine Erklärungsfrist von 3 Monaten. Erfolgt kein Antrag auf Rückübertragung, verbleibt das Grundstück im Verbandsvermögen und kann durch den TAVOB veräußert werden. **(Beschlussvorlage 02/2017; Beschluss 02/2017)**

beschloss dem Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vorzuschlagen, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 das Unternehmen Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, mit Sitz in 14467 Potsdam, Behlertstraße 33 A, zu beauftragen.

**(Beschlussvorlage 03/2017; Beschluss 03/2017)**

## **Bekanntmachung des Beschlusses über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 GKGBbg**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Werneuchen nach § 5 Abs. 1 GKGBbg an.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.06.2017

Uwe Siebert  
Verbandsvorsteher

## **Beschluss Nr. DS 01/2017 über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 GKGBbg**

Die Verbandsversammlung beschließt, den Eigenbetrieb Werneuchen im Wege einer mandatierten öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 GKGBbg mit der Reinigung und weiteren Beseitigung der in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg anfallenden leitungsgebundenen Abwässer zu beauftragen.

### **Bekanntmachung der**

## **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG FÜR DIE EINLEITUNG, REINIGUNG UND BESEITIGUNG VON ABWÄSSERN**

Zwischen

der **Stadt Werneuchen, Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Werneuchen,**  
**vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Burkhard Horn**  
dienstansässig: Wesendahler Str. 8, 16356 Werneuchen,

– im folgenden „Eigenbetrieb“ genannt –

und

dem **Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim,**  
**vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Johannes Schwanz,**  
dienstansässig: Frankfurter Str. Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde,

– im folgenden „TAVOB“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

*Die Vertragsparteien sind in ihrem jeweiligen Stadt- bzw. Verbandsgebiet die gem. §§ 64 Abs. 1, 66 Abs. 1 BbgWG zuständigen öffentlichen Aufgabenträger der hoheitlichen Abwasserbeseitigung gem. § 56 S. 1 WHG. Die näheren Regelungen für die Durchführung und Erledigung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Vertragsparteien.*

*Der Eigenbetrieb betreibt in seinem Stadtgebiet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage. Der TAVOB, zu dessen Verbandsgebiet die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg gehört, verfügt in dieser Gemeinde nicht über eine eigene Anlage zur schadlosen Abwasserbeseitigung. Entsprechend den fachbehördlich genehmigten Abwasserbeseitigungskonzepten der beiden Aufgabenträger verfügt der Eigenbetrieb über Anlagen zur schadlosen Abwasserbeseitigung, deren Kapazitäten eine Aufbereitung und Entsorgung der Abwässer des TAVOB aus der vg. Gemeinde mit ermöglichen, ohne die eigene Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen, und die dementsprechend durch den TAVOB mit genutzt werden soll. Der Eigenbetrieb erhält durch die hierzu angestrebte gemeinsame Aufgabenerfüllung zugleich eine im besonderen öffentlichen Interesse stehende ökonomischere Auslastung seiner öffentlichen Entsorgungs- und Beseitigungsanlagen sowie eine erhöhte Entsorgungsqualität, während der TAVOB sich eigene Anlagen zur schadlosen Abwasserbeseitigung für diese Bereiche seines Verbandsgebietes erspart sowie zugleich Entsorgungssicherheit und Aufgabenerfüllung gewährleistet.*

*Die Vertragsparteien wollen dementsprechend die Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung gemeinsam erledigen, indem der Eigenbetrieb das vom TAVOB aus der vg. Gemeinde gesammelte Abwasser übernimmt, reinigt und schadlos durch seine wasserrechtskonforme Vorflut ableitet. Dies soll hier im Wege der sog. mandatierenden Zweckvereinbarung, also einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BbgGKG, erfolgen. Der Eigenbetrieb führt daher für den TAVOB im vereinbarten Umfang die Pflichtaufgabe der schadlosen Beseitigung des Abwassers mit durch.*

*Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:*

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der TAVOB übergibt dem Eigenbetrieb sämtliche auf seinem Verbandsgebiet in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg anfallenden leitungsgebundenen Abwässer nach Anhang 1 AbwV (Fäkalabwasser) zur Reinigung und weiteren Beseitigung nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen und der technischen Satzungen des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb wird die schadlose Abwasserbeseitigung für den TAVOB insoweit durchzuführen und das in seiner öffentlichen Schmutzwasseranlage gereinigte Abwasser in die den Vertragsparteien bekannte, wasserrechtlich zugelassene Vorflut ableiten.

Damit verpflichtet sich der Eigenbetrieb, diesen Teil der hoheitlichen Pflichtaufgabe des TAVOB zur schadlosen Abwasserbeseitigung gem. §§ 64 Abs. 1, 66 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 56 S. 1 WHG i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BbgGKG für diesen durchzuführen.

(2) Dazu übernimmt der Eigenbetrieb diese Abwässer des TAVOB an der von den Vertragsparteien gekennzeichneten Einleit-/Übergabestelle (lokale Kennzeichnung nach Gebietskarte, Anlage 1) und wird diese nach den anerkannten Regeln der Technik und den fachbehördlich genehmigten Ablaufwerten seiner Kläranlage reinigen. Bei der Übernahme der Abwässer und deren Entsorgung hat der Eigenbetrieb die Vorgaben der jeweiligen Fachbehörden i.S.d. § 70 BbgWG i.V.m. § 60 WHG und der AbfKlärV zu beachten. Der TAVOB kann dazu, soweit erforderlich, die Anlagen und Einrichtungen des Eigenbetriebes kostenfrei und nach näherer Bestimmung dieser Vereinbarung mit benutzen.

Änderungen der gesetzlichen oder bestandskräftigen fachbehördlichen Vorgaben zur Qualität der Abwasserentsorgung oder der Einleit-/Ableitungsbedingungen gegenüber einem der Vertragspartner sind für beide Vertragsparteien verbindlich.

(3) Im Einzelnen wird das Abwasser des TAVOB an der Übergabestelle „APW Schönfeld“ (vgl. Anlage 1) eingeleitet.

Die Zugänglichkeit zu der Einleit-/Übergabestelle wird durch den Eigenbetrieb gegenüber dem TAVOB gewährleistet.

## **§ 2 Allgemeines**

(1) Der Eigenbetrieb erledigt die Durchführung der mandatierend übernommenen Aufgabe mit eigenem Personal und übernimmt kein Personal des TAVOB.

(2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen. Dem Eigenbetrieb obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der TAVOB ist über die Einschaltung eines Dritten zu unterrichten, darf ihr jedoch nur aus wichtigem Grund widersprechen.

Der Eigenbetrieb hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, dass ihm die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des Eigenbetriebes gegenüber dem TAVOB aus dieser Vereinbarung bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

### **§ 3 Menge und Messung**

(1) Die anfallende Abwassermenge beträgt ca. 17.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass diese Menge nach dem Benutzungsverhalten in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg schwanken kann. Bei erkennbaren erheblichen Mehr- oder Minderungen wird der TAVOB dem Eigenbetrieb unverzüglich informieren.

(2) Der TAVOB ist berechtigt, auch erhebliche Mehrmengen nach Abs. 1 einzuleiten, solange die wasserrechtlich zugelassene Kapazität der Abwasserentsorgungsanlage des Eigenbetriebes auch die schadlose Beseitigung dieser Mehrmengen umfasst oder die Fachbehörde einer darüberhinausgehenden Mehrmengenbeseitigung zustimmt.

(3) An der Übergabe-/Einleitstelle betreibt der TAVOB auf eigene Kosten eine Messeinrichtung, um die dem Eigenbetrieb tatsächlich zugeleitete Menge des Abwassers zu erfassen.

(4) Sollten sich die Einleitmengen an der Einleit-/Übergabestelle wesentlich ändern, werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Neuregelung zur jeweiligen zweckdienlichen Mengenermittlung und Abrechnung vereinbaren, die dem bislang vereinbarten Abrechnungsmodalitäten nahekommt.

### **§ 4 Qualität**

(1) Der TAVOB sichert zu, dass die Qualitätsparameter der übergebenen Abwässer den gesetzlichen Regelanforderungen entsprechend Anhang 1 AbwV für das Einleiten von Abwässern in die öffentliche Kanalisation entsprechen. Der TAVOB stellt den Eigenbetrieb von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung der Qualitätsparameter nach Satz 1 frei.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag anzupassen ist, soweit behördliche Festlegungen und/oder gesetzliche Bestimmungen dies Verlangen oder diesem Vertrag ganz oder teilweise entgegenstehen.

## § 5

### Einleitbedingungen und Überwachung

(1) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, dem TAVOB auf Verlangen die Untersuchungsergebnisse und Nachweise über die Einhaltung der Ablaufwerte seiner Kläranlage zu übergeben und nachzuweisen, dass die fachbehördlich festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Die laufende Überwachung der Abwasserbehandlung und Ableitung der gereinigten Abwässer sowie der Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Eigenbetrieb entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und der Auflagen der Fachbehörde. Er ist für die Erfüllung der Beprobungspflichten und der insoweit Nachweisung der Aufgabenerfüllung der schadlosen Abwasserbeseitigung gegenüber den Fachbehörden verantwortlich. Der Eigenbetrieb wird alle erteilten behördlichen Auflagen und Bedingungen bei der Aufgabendurchführung beachten und deren Einhaltung sicherstellen.

(2) Die durch Überwachungsmaßnahmen entstehenden Kosten sind Bestandteil der zur Durchführung mandatierten Teilaufgabe und in der Kostenerstattung nach dieser Vereinbarung enthalten.

(3) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, den TAVOB auf ihm bekannt gewordene Mängel bei der Abwasserbeseitigung und jeder Überschreitung von Grenzwerten sowie daraus ggf. resultierende Haftungsrisiken unverzüglich hinzuweisen und entsprechende Abhilfevorschläge zu unterbreiten.

(4) Der TAVOB wird halbjährlich werktags an der Übergabestelle bzw. deren Probennahmeschacht auf seine Kosten eine qualifizierte Stichprobe entnehmen und durch das vom TAVOB beauftragte Labor auf die Werte CSB, BSB5, Stickstoff gesamt anorganisch und Phosphor gesamt analysieren lassen. Die Ergebnisse dieser Analytik sind dem Eigenbetrieb bis zum 3. Werktag des Folgemonats zu übermitteln. Jede wesentliche Änderung der Parameter der vg. Werte ist dem Eigenbetrieb unverzüglich anzuzeigen.

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, jederzeit werktags an den vg. Übergabestellen eigene Kontrollmessungen vorzunehmen.

(5) Wird im Rahmen einer Analyse festgestellt, dass die Einleitbedingungen und Parameter der Werte nach Anlage 2 durch eine Ursache, die beim Einleiter liegt, nicht eingehalten werden, informiert der Eigenbetrieb den TAVOB schriftlich über diesen Sachverhalt und fordert ihn auf, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu ergreifen.

Kommt der TAVOB dieser Aufforderung trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung auch nach Mahnung nicht nach, ist der Eigenbetrieb zur Einstellung der Abwasserabnahme an der betreffenden Einleit-/Übergabestelle berechtigt.

Haben Verstöße des TAVOB gegen die vorstehenden Anforderungen Schäden zur Folge, gehen diese zu Lasten des TAVOB. Der Eigenbetrieb hat den TAVOB in solchen Fällen, auch wenn Schäden zu befürchten sind, zur sofortigen Beendigung der Verstöße aufzufordern und ist bei akuter Gefährdung von Personen, Umwelt und An-

lagen berechtigt, die Abwasserbeseitigung an der Übergabestelle einzustellen bzw. zu unterbinden. Dies gilt auch im Falle der Umgehung oder der Beeinflussung von Messeinrichtungen. Im letzteren soll eine Belastung der anderen Einleiter vermieden werden.

(6) Der TAVOB hat Störungen und Schäden an seinen Entwässerungsanlagen und Überwachungseinrichtungen sowie etwaigen Vorbehandlungsanlagen, sofern diese Störung Einfluss auf die Qualität des Abwasserstroms hat, unverzüglich dem Eigenbetrieb anzuzeigen.

(7) Der TAVOB und der Eigenbetrieb benennen für ihre jeweiligen Bereiche eine/n Verantwortliche/n, die/der erste/r Ansprechpartner/in in allen technischen und verfahrenstechnischen sowie kaufmännischen Angelegenheiten ist/sind; diese werden als Anlage 3 dieser Vereinbarung beigegeben. Die Anlage wird nachfolgend entsprechend aktualisiert.

## **§ 6**

### **Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für die Durchführung der Tätigkeit bei der mandatierten Erledigung nach § 1 Abs. 1 werden dem Eigenbetrieb gem. § 7 Abs. 4 BbgGKG in voller Höhe vom TAVOB erstattet. Diese Kosten betragen aufgrund der aktuellen Kalkulation des Eigenbetriebes 2,40 EUR je m<sup>3</sup> des nach den Bestimmungen dieses Vertrages eingeleiteten Abwassers.

Der Kostenersatzbetrag nach Satz 2 berücksichtigt die Qualität des durch den TAVOB gem. § 4 Abs. 1 eingeleiteten Abwassers. Bei wesentlicher Änderung der Qualität des eingeleiteten Abwassers, ist eine angemessene Anpassung des Kostenersatzbetrages nach Satz 2 vorzunehmen, um dem Grundsatz der Kostendeckung zu entsprechen.

(2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen nach dieser Vereinbarung, die durch den Eigenbetrieb jederzeit vorgenommen werden kann, eine Überschreitung der Fehlergrenzen/Toleranzen oder werden anderen Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages für die Kostenerstattung festgestellt, ist eine Korrektur auf die tatsächlich nach Abs. 1 geschuldete Kostenerstattung vorzunehmen und sind Überzahlungen zu erstatten und Unterdeckungen nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch wird wechselseitig auf 2 Abrechnungsjahre nach Ablauf des jeweils von der Unrichtigkeit betroffenen Abrechnungsjahres beschränkt. Danach ist eine Berichtigung ausgeschlossen.

(4) Die Abrechnung der Kostenerstattung wird vom Eigenbetrieb vorgenommen und erfolgt monatlich jeweils zum 5. Werktag des Folgemonates. Die Kostenerstattungen sind 2 Wochen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung und eine Zurückbehaltung sind ausgeschlossen.



## **§ 7 Abnahmestörungen**

(1) Sollten Ereignisse, deren Verhinderung die Vertragsparteien nicht mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreichen können, einschl. Krieg, Naturkatastrophen, Anordnungen von hoher Hand und alle Fälle höherer Gewalt die Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindern, so ruhen ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, bis diese Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden gleichwohl dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Pflichten schnellstmöglich wieder nachkommen. In diesen Fällen ist eine Entschädigung für die jeweils andere Vertragspartei ausgeschlossen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Betriebsstörungen, die die vorliegende Vereinbarung beeinflussen, einander unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend über beabsichtigte Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten bzw. alle sonstigen Änderungen informieren und alle Maßnahmen miteinander abstimmen, die mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Zusammenhang stehen.

## **§ 8 Haftung**

(1) Werden die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Eigenbetriebes durch Betriebsstörungen, die der Eigenbetrieb nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, durch Hemmungen im Schmutzwasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter verursacht sind, ist ein Schadensersatz ausgeschlossen.

Die Verpflichtung des TAVOB zur Sicherung gegen Rückstau bleibt unberührt.

(2) Der Eigenbetrieb haftet gegenüber dem TAVOB hinsichtlich der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung des Eigenbetriebes für Schäden ist auf die Höhe der Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung im Schadensfall begrenzt, die in der Höhe den von der Versicherungsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen abgestellten Prämien bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer hätten gedeckt werden können.

(3) Handelt der Eigenbetrieb auf alleinige Veranlassung des TAVOB, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem TAVOB und Dritten befreit. Die gilt nicht, wenn der Eigenbetrieb es unterlassen hat, den TAVOB auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Vertragsdauer, Beendigung und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Die Vereinbarung ist von den Vertragsparteien entsprechend den Regelungen ihrer Satzung öffentlich bekanntzumachen. Dies gilt auch für alle Änderungen dieser Vereinbarung und ihrer Beendigung sowie Aufhebung.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Einen wichtigen Grund, der zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, stellen geänderte Qualitätsvorgaben und/oder Einleitbedingungen aufgrund von gesetzlichen oder bestandskräftigen behördlichen Festlegungen dar, soweit durch diese Änderungen der Qualitätsvorgaben und/oder Einleitbedingungen eine Vertragserfüllung für die jeweilige Vertragspartei unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über sämtliche in diesem Sinne relevanten Änderungen unverzüglich zu informieren.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel.

(2) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Parteien unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

(3) Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Abwicklung dieser Vereinbarung auf, vereinbaren die Parteien, falls nicht sofort eine Einigung erfolgt, ein Schiedsverfahren durchzuführen. Die aufgetretene Streitfrage soll dem Schiedsgericht gemeinsam unterbreitet werden. Ist kein Einvernehmen über die Fassung der

Das Schiedsgericht soll die ihm unterbreitete Streitfrage nach Anhörung beider Seiten kurzfristig beantworten. Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt gem. § 44 BbgGKG durch die Aufsichtsbehörde, die auch das weitere Verfahren regelt.

(4) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übersicht der Übergabe-/Einleitstelle des TAVOB

Anlage 2: Einleitparameter für Abwasser nach Anlage 1 Abwasserbeseitigungssatzung

Anlage 3: Verzeichnis der Ansprechpartner des TAVOB und des Eigenbetriebes

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt, wovon jede Vertragspartei zwei Abschriften erhält, und besteht einschließlich der Anlagen aus 11 Seiten.

Werneuchen, den 01.06.16

Bad Freienwalde, den 01.06.2016

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Stadt Werneuchen

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer TAVOB

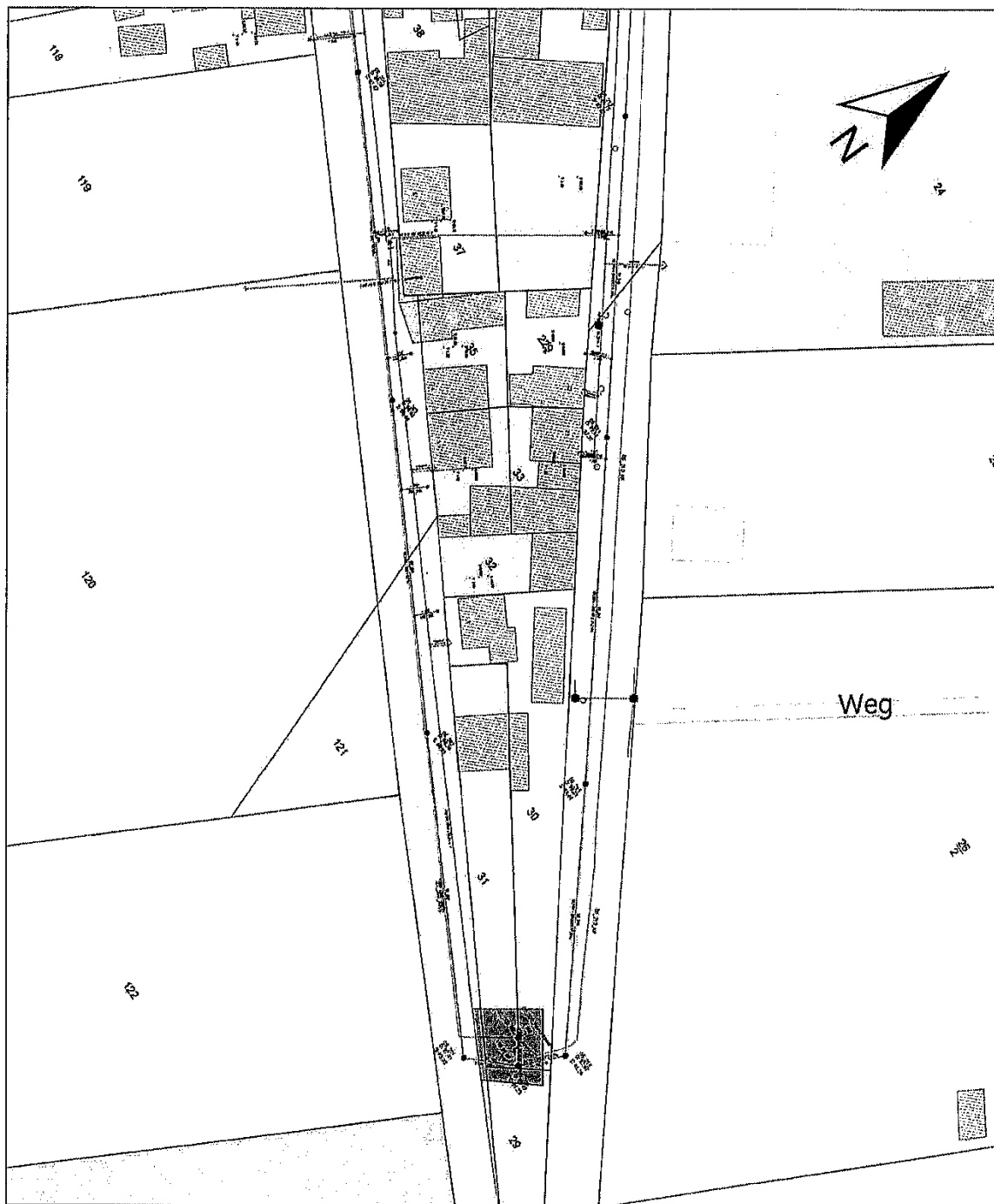
Werneuchen, den

  
\_\_\_\_\_  
1. Stellv. des Bürgermeisters



Anlagen

Anlage 1



Eigenbetrieb Wasserversorgung &  
Abwasserbeseitigung der Stadt  
Werneuchen

Wesendahler Str.8  
16356 Werneuchen  
Tel. 033398 8820



Einleitstelle TAVOB, Schönfelder Dorfstraße Pumpwerk Schönfeld

Lagebezug: ETRS 89 UTM	Maßstab: 1 : 1000		Datum	Bearbeiter
		Stand:	11.03.2016	Hölzer
Höhenbezug: DHHN 92	Blatt: 1	geprüft:		Hölzer

## Anlage 2

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

## • Einleitungswerte –

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration Kat. I
absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gemäß Wassereinleitungsbedingung)	ml/l	1,5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	300
BSB5 aus der umgeschüttelten Probe	mg/l	200
CSB aus der umgeschüttelten Probe	mg/l	400
Gesamtsatz aus Härtebildner	mg/l	500
Chloride	mg/l	300
Sulfate	mg/l	200
PH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5 - 7,5
Sulfide, Schwefelwasserstoffe (als S berechnet)	mg/l	3,0
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	5,0
Stickstoff (Summe aus anorganisch und organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH4 - N	mg/l	10
Extrahierbare Stoffe	mg/l	100
Mineralöle	mg/l	100
Tierische und pflanzliche Fette	mg/l	100
Eisen	mg/l	5,0
Mangan	mg/l	3,0
Blei, gesamt	mg/l	0,1
Cadmium, gesamt	mg/l	0,005
Chrom III-wertig, gesamt	mg/l	0,5
Chrom VI-wertig, gelöst	mg/l	0,1
Kupfer, gesamt	mg/l	0,5
Nickel, Gesamt	mg/l	0,1
Cobalt, gesamt	mg/l	0,5
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,005
Zink, gesamt	mg/l	1,0
Bor	mg/l	0,2
Molybdän	mg/l	0,2
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05
komplex gebundenes Vyanid	mg/l	20
Tenside (anionische)	mg/l	5,0
wasserdampfflüchtige Phenole	mg/l	20
Wassertemperatur	°C	35
absorbierbare organische Halogene (AOXi)	mg/l	0,1

Wenn nicht anders angegeben, gilt in der Kategorie I bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils "kleiner als".

**Verzeichnis  
der Ansprechpartner des Eigenbetriebes Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen / Trink- und  
Abwasserverband Oderbruch-Barnim**

---

Werkleiter:	Herr Burkhard Horn Am Markt 5 16356 Werneuchen 033398-81628
Betriebsführer:	Herr Carsten Hölzer Wesendahler Straße 8 16356 Werneuchen 033398-8820 0172-9474471
Abwassermeister:	Herr Andreas Bugge Landsberger Straße 16356 Werneuchen 033398-8820 0179-2138176
Bereitschaftsdienst:	01520-8565479
Geschäftsführer:	Herr Johannes Schwanz Frankfurter Straße Ausbau 14 16259 Bad Freienwalde (Oder) Telefon: 0 33 44 - 30 03 30 Telefax: 0 33 44 - 30 03 50
Technologin	Frau Freier Telefon: 0 33 44 - 30 03 39 Telefax: 0 33 44 - 30 03 50
Abwassermeister:	Herr Podlich Telefon: 0 33 44 - 30 03 51 Telefax: 0 33 44 - 30 03 50
Bereitschaftsdienst:	0171 - 8012069



## **Impressum**

**Herausgeber:** Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim  
Der Verbandsvorsteher

**Redaktion:** Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim  
Frankfurter Str. Ausbau 14  
16259 Bad Freienwalde (Oder)

**Telefon:** 03344 3003-30  
**Telefax:** 03344 3003-50

**E-Mail:** [info@tavob.de](mailto:info@tavob.de)  
**Internet:** [www.tavob.de](http://www.tavob.de)

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.tavob.de](http://www.tavob.de) zur Verfügung.